

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

Januar 2016

MERKBLATT

Akut- und Übergangspflege im Kanton Aargau; Merkblatt "Erläuterungen zu den Zulassungsvoraussetzungen für stationäre Leistungserbringer der Akut- und Übergangspflege"

Rechtsgrundlagen der Akut- und Übergangspflege

- Art. 25a Abs. 2 Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Art. 7 Abs. 3 und Art. 7b Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31)
- § 17 Pflegegesetz (PflG; SAR 301.200)
- § 35a ff. Pflegeverordnung (PflV; SAR 301.215)

Zulassungsvoraussetzungen

Die Pflegepauschale Akut- und Übergangspflege wird in einem separaten Tarifvertrag zwischen Versicherern und Leistungserbringern geregelt und nach den Grundsätzen der Spitalfinanzierung vergütet. Damit Leistungen der Akut- und Übergangspflege abgerechnet werden dürfen, muss eine kantonale Betriebs- beziehungsweise Berufsausübungsbewilligung vorliegen als

- stationäre Pflegeeinrichtung gemäss Art. 39 Abs. 3 KVG.

Weiter muss ein Konzept bestehen, welches folgende Angaben macht:

- Zusammenarbeit mit beteiligten Fachpersonen und Zugang zu Spezialhilfsmitteln,
- Stellenprozenten und zur beruflicher Qualifikation des Fachpersonals,
- Notfall- und Verfügbarkeitsmanagement.

Darüber hinaus sind nachfolgende Zulassungsvoraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

- a) Verfügung eines Platzes auf der Pflegeheimliste (Plätze Akut- und Übergangspflege werden innerhalb der bewilligten Betten angeboten);
- b) Abrechnung über eine separate Zahlstellenregisternummer (ZSR) für die Akut- und Übergangspflege;
- c) Ärztliche Anmeldung für die Akut- und Übergangspflege erfolgt ausschliesslich mit dem "Meldeformular Akut- und Übergangspflege";
- d) Konzeptioneller Nachweis mit Angaben betreffend Zusammenarbeit mit beteiligten Fachpersonen, namentlich Spitälern, Ärzten, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Zugang zu Spezialhilfsmitteln;
- e) Konzeptioneller Nachweis des Notfall- und Verfügbarkeitsmanagements mit Sicherstellung einer 24 Stunden-Betreuung;
- f) Schriftlicher Nachweis hinsichtlich Anmelde-möglichkeit täglich zwischen 8:00 und 16:00 Uhr und Aufnahme der Tätigkeit innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Anmeldung;
- g) Einhaltung der Mindestanforderung für das Fachpersonal für die Pflege und Betreuung von Patientinnen und Patienten in der Akut- und Übergangspflege, welche einem Anteil von 50 % Tertiär-

stufe und 50 % Sekundarstufe II entspricht. Der Nachweis ist mit dem aktuellen, mindestens einmal jährlich einzureichenden "Stellenplan für stationäre Pflegeeinrichtungen" (Richtstellenplan) zu erbringen – gegebenenfalls werden Stichprobenkontrollen durchgeführt;

- h) Prozessualer Nachweis in Bezug auf Definition und Anwendung eines standardisierten Ein- und Austritts-Assessments;
- i) Die vom Spitalarzt unterzeichnete Anordnung auf dem „Meldeformular Akut- und Übergangspflege“ sowie das Abrechnungsformular sind vollständig ausgefüllt vom Leistungserbringer dem Kanton zuzustellen.

Mit der Erfüllung oben genannter Voraussetzungen erteilt das Departement Gesundheit und Soziales die kantonale Zulassung zur Durchführung der Akut- und Übergangspflege.

Rechnungsadresse:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit / AÜP
Referenznummer 500 100 27
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Adresse für Antrag auf Zulassung:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit / AÜP
Fachstelle Pflege stationär
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Der Antrag wird erst beurteilt, wenn alle Angaben und Unterlagen vorliegen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Gesundheit, Tel. 062 835 29 30 oder E-Mail abteilung-gesundheit@ag.ch.